Satzung des Taekwondo Clubs Baek-Ho Borken

§ I Name und Sitzung

Der Taekwondo Club Baek Ho Borken wurde am 13 05.1987 gegründet. Der Verein führt den Namen "Taekwondo Club Baek Ho Borken" und hat seinen Sitz in 46325 Borken. Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Borken eingetragen werden.

Zweck und Tätigkeit des Vereins ist es, Taekwondo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Er wird verwirklicht durch das Erteilen von

Trainingsstunden und die Teilnahme am Sportverkehr des Fachverbandes. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Agabeverordnung. Der Verein ist selbstlos taetig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmaessige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhaeltnismaessig hohe Vergütungen begünstigt werden.Der Verein möchte die Mitgliedschaft im zustaendigen Landesfachverband und im Landesfachverband und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen erwerben. §3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: I Dem gesetzlichen Vorstand gem. § 26 BGB. 1. I Dem 1. Vorsitzenden. 1. 2 Dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden. 2. Dem Gesamtvorstand (über Ziffer 1 hinaus). 2. 1 Kassenwart. 2. 2 Geschäftsführer. 2. 3 stellvertretender Geschäftsführer. 2. 4 Jugendleitung (Jugendleiter und Stellvertreter).

§ 4 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet den Verein, setzt die Tagesordnung der Versammlungen fest, beruft diese ein und leitet sie, oder er bestimmt einen Versammlungsleiter. Er ist für den Verein nach innen und außen vertretungs- und zeichenberechtigt und dem Verein für seine Handlungen voll verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

§ 5 Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsetzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle oder auf Weisung und führt dessen Aufgaben in voller Verantwortung mit sämtlichen Rechten und Pflichten durch.

§ 6 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt auf Weisung des Vorstands die Geschäfte. Er führt den Schriftverkehr und die Mitgliederkartei. Über Versammlungen und Sitzungen fertigt er das Protokoll an, oder er beauftragt dazu Vereinsmitglieder.

§ 7 Der stellvertretende Geschäftsführer

Der stellvertretende Geschäftsführer unterstützt den Geschäftsführer in seiner Arbeit und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

§ 8 Der Kassenwart

Der Kassenwart erledigt die Kassenangelegenheiten des Vereins. Er zieht insbesondere die Beitrage ein, leistet Zahlungen nach Weisung des Vorsitzenden und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört das Verzeichnis des vorhandenen Vereinsvermögens. Der Aufforderung der beiden Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände hat der Kassenwart innerhalb von 10 Tagen Nachzukommen. Im Verhinderungsfalle werden seine Obliegenheiten durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 9 Die Jugendleitung

Für die fachliche und überfachliche Aus- und Weiterbildung der Jugend ist die Jugendleitung zuständig. Die Jugendleitung unterliegt den Beschlüssen und Bestimmungen der Jugendordnung, die sich die Versammlung der Vereinsjugend gibt. Auch bezüglich der Wahlen verfährt die Jugend nach den Bestimmungen der Jugendordnung. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst und verfügt über die ihr zufließenden Mittel.

§ 10 Die Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, zur Förderung und zum Aufbau des Vereins beizutragen. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich, die bei Minderjährigen auch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten tragen muss. Werden von Seiten des Vorstandes irgendwelche Einwände gegen die Aufnahme geltend gemacht, so hat er diese dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Falls der Antragsteller dennoch dem Verein beitreten möchte, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung über die Aufnahme abzustimmen. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Damit erlöschen alle Rechte und Pflichten jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beitragsrückstände oder sonstiger Forderungen des Vereins, die sich aus de Mitgliedschaft ergeben. Der Austritt aus dem Verein kann nach Ablauf eines Jahres erfolgen und ist zum Ende des folgenden Quartals dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und hat bei Minderjährigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zu tragen. Mitglieder, die durch unsportliches Benehmen das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Versammlungsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung von mehr als sechs Monatsbeitragen im Rückstand, endet die Mitgliedschaft ohne förmliches Ausschlussverfahren. Erhebt das Mitglied, nachdem es von seinem Ausschluss Kenntnis erlangt hat, binnen einer Frist von 14 Tagen Einspruch, wird hierüber durch Beschluss einer Vorstandssitzung entschieden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Im Januar eines jeden Jahres findet eine ordentlich Jahreshauptversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung wird in den durch die Satzung bestimmten Fällen und wenn das Vereinsinteresse es erfordert, einberufen. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann vom ersten Vorsitzenden einzuberufen, sein dies schriftlich unter Angabe von Gründen durch den zehnten Teil der Mitglieder beantragt wird Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen: I. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands. 2. Bericht der Kassenprüfer. 3. Genehmigung des Haushaltvorschlages. 4. Entlastung des Gesamtvorstandes. 5. Neuwahl der Kassenprüfer. 6 Verschiedenes. Anträge sind bis zum Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen

§ 12 Wahlen

Die unter § 3 aufgeführten Personen, mit Ausnahme der Jugendleitung, werden während der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von Vier Jahre gewählt. Die Wahl des Jugendleitung in den Gesamtvorstand.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterschrift eines Vorstandmitgliedes und des Protokollführers beurkundet. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse jeder Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen müssen mit 3/4 Mehrheit der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Nur eine eigens dazu einberufene Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von ¾ der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Und zwar in geheimer Abstimmung Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

faellt das Vereinsvermögen des Vereins dem DRK-Kreisverband Borken e.V. zu, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu Verwenden hat. § 15 Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge

Für die Aufnahme in den Verein wird eine Gebühr erhoben. Daneben hat jedes Mitglied einen Monatsbeitrag zu leisten. Die Aufnahmegebühren und Monatsbeiträge werden jeweils in einer der Hauptversammlungen festgesetzt Der Vorstand kann in besonderen Fällen Stundung, Erlass oder Ermäßigung der Beiträge bewilligen. Evtl. eingehende Spendengelder sind für den Vorstand frei verfügbar, soweit es sich um Ausgaben des Taekwondosports handelt und sie zum Wohle des Vereins verwendet werden.

§ 16 Haftung des Vereins

Der Taekwondo Club Baek Ho haftet ebenso wenig wie die Übungsleiter für die durch die Teilnahme am Sportbetrieb eingetretenen Unfälle mit Folgen, ebenfalls nicht für den Verlust oder die Beschädigung der zu den Übungsstunden oder sonstigen Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke oder sonstigen Gegenständen. Alle Mitglieder sind der Sportunfallversicherung des Landessportbundes NW angeschlossen.

§ 17 Start bei Wettkämpfen

Bei sportlichen Veranstaltungen außerhalb des Vereins, zu denen der Verein eine Meldung ausgibt, dürfen männliche und weibliche Schüler, Jugendliche, Junioren und Senioren nur für den Taekwondo Club Baek Ho starten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Bei Zuwiderhandlungen ist der 3fache Monatsbeitrag als Strafe an den Verein zu zahlen.

§ 18 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die zum Verein gehörenden Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse, Verordnungen und sonstigen allgemeinen Bestimmungen gebunden. Alle Aufgaben, die den Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden, führen diese selbstständig und in eigener Verantwortung durch; jedoch genießen die bei etwaigen Schwierigkeiten, die sich aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, den vollen Schutz des Vereins.

§ 19 Sitzung des Vorstands Die Vorstandssitzung findet bei Bedarf des Vorsitzenden statt